

BUNDESRICHTSHOF

IX ZB 46/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Nikolaj O [REDACTED],

[REDACTED] R [REDACTED] Road, R [REDACTED], [REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Puchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 314) geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Entschädigungsbehörde durch Eintritt in die Sachaufklärung noch nicht stillschweigend Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist (Art. VI Nr. 5 BRG-Schluss, § 189 Abs. 3 Satz 2 BRG) gewährt habe.

Es veranlaßt auch unter keinem der in § 219 Abs. 2 BRG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision, daß das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung verweigert hat. Wie das Landgericht rechnet es dem Kläger das Unterlassen jeder Erkundigung als Verschulden zu. Entgegen der Ansicht der Beschwerde wirft das keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Senat hat schon in dem

- 3 -

Beschluß vom 11. März 1976 - IX 2B 546/72 -, der ebenfalls einen in Sydney/Australien lebenden Antragsteller betraf, der von denselben Prozeßbevollmächtigten vertreten wurde, darauf hingewiesen, daß es unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist, bei den Nationalgeschädigten die Sorgfaltspflichten allgemein geringer anzusetzen als bei den übrigen Entschädigungsberechtigten. Die besonderen Verhältnisse des Klägers hat der Tatrichter hier wie dort gewürdigt.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)